

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertragliche Beziehung zwischen Inga Eggers Tierosteopathie nachfolgend „Tierosteopathie Eggers“ genannt, und dem Tierbesitzer, Tierhalter, Tiereigentümer, Bevollmächtigten oder Verfügungsberechtigten über das Tier, im Folgenden als „Tierhalter“ bezeichnet, als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB und §612 Abs. 1 BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien Abweichendes nicht schriftlich vereinbart wurde. Diese sind auch Bestandteil für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Gegenstand, Zustandekommen, Umfang und Ausführung des Auftrages

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung, nicht jedoch ein bestimmter Erfolg. Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Tierhalter das Angebot von Tierosteopathie Eggers bezüglich therapeutischer Betreuung annimmt und sich an Tierosteopathie Eggers zum Zwecke der Beratung, Diagnose, und Therapie wendet. Sämtliche Untersuchungen und Behandlungen erfolgen auf Basis eines Behandlungsvertrages zwischen Tierosteopathie Eggers und dem Kunden. Auch bei einer mündlichen, telefonischen, oder schriftlichen (E-Mail) Vereinbarung bzw. Zustimmung gilt der Behandlungsvertrag als erteilt. Mit Zustandekommen des Behandlungsvertrages treten die AGB in Kraft. Die Tierosteopathie Eggers behält sich vor, einen Behandlungsvertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, der Tierhalter seine Sorgfaltspflicht missachtet, Handlungsanweisungen negiert, durch mangelnde Mitarbeit die Therapie ver- oder behindert, z.B. erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt oder es sich um Beschwerden des Tieres handelt, die Tierosteopathie Eggers aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln darf. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch von Tierosteopathie Eggers für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung, erhalten.
- 2.2 Der Tierhalter sorgt dafür, dass Tierosteopathie Eggers alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen auch ohne deren besondere Aufforderung zur Verfügung stehen und ist auch verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder der Schaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Tätigkeit der Tierosteopathie Eggers bekannt werden.

3. Aufzeichnungen, Berichte und Daten

- 3.1 Krankengeschichten, insbesondere Therapiedokumentationen und Palpationsergebnisse, sind Eigentum von Tierosteopathie Eggers. Der Tierhalter hat keinen Anspruch auf die Herausgabe der Unterlagen, es wird ihm jedoch auf Anfrage Einblick in die Unterlagen gewährt. Sofern gewünscht, können kosten-

pflichtig Berichte für den Tierhalter angefertigt werden. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz und einer etwa bestehenden Schweigepflicht.

4. Informationspflichten

- 4.1 Der Tierhalter ist verpflichtet, alle vorangegangenen Krankheiten, Verletzungen sowie veterinärmedizinische Untersuchungsergebnisse spätestens bei Beginn der Therapie bekannt zu geben. Dies ist unbedingt notwendig, um Gegenindikationen zu identifizieren und dient als Basis für eine erfolgreiche Therapie. Bezüglich der Folgen einer Nichtbeachtung der Informationspflicht wird auf § 5 dieser Bedingungen verwiesen.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die von der Tierosteopathie Eggers erbrachten Leistungen werden ohne jegliche Gewähr erbracht. Die Haftung der Tierosteopathie Eggers für Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten
- Klein- und Großtiere (ohne Pferde) ist je Schadenfall auf 3.000.000 € und
 - je Pferd und je Schadenfall auf 100.000 € begrenzt.
- 5.2 Ansprüche aus versehentlicher oder unwissentlicher Fehlinformation sind - soweit nach BGB zulässig - ausgeschlossen. Der Tierhalter haftet für alle Schäden, die an Personen und jeglicher Ausrüstung durch ihn oder das Tier verursacht werden, unmittelbar und in voller Höhe. Tierosteopathie Eggers haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die nicht auf eine therapeutische Behandlung zurückzuführen sind, übernimmt Tierosteopathie Eggers keine Haftung. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Verlust durch Dritte übernimmt Tierosteopathie Eggers keine Haftung. Haftungsansprüche müssen spätestens bei Beendigung der Therapiebehandlung vom Auftraggeber an Tierosteopathie Eggers gemeldet werden. Tierärzte, Schmiede, Therapeuten, Ausbilder, Sattler und Bereiter handeln auf eigene Gefahr, auch im Falle dessen, dass diese mit Tierosteopathie Eggers zusammenarbeiten und/oder beauftragt wurden. Wird die vorzeitige Beendigung der Therapie vom Tierhalter entgegen therapeutischem Rat gewünscht, haftet Tierosteopathie Eggers nicht für die entstandenen Folgen. Tritt ein Schaden aufgrund Nichtbeachtung der dem Tierhalter nach §4 obliegenden Informationspflichten ein, haftet Tierosteopathie Eggers hierfür nicht. Tierosteopathie Eggers garantiert keinen Heilungserfolg.

6. Schweigepflicht

- 6.1 Tierosteopathie Eggers ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Tierhalter bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 6.2 Tierosteopathie Eggers darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über Ablauf und Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Tierhalters aushändigen.
- 6.3 Tierosteopathie Eggers übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen, insbesondere ihre Mitarbeiter und Subauftragnehmer, schriftlich auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz zu verpflichten.
- 6.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, wenn und soweit
- diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig im Besitz der Tierosteopathie Eggers waren und diese den rechtmäßigen Besitz beweisen kann;
 - diese Informationen Tierosteopathie Eggers nach Abschluss des Vertrags von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig übermittelt wurden;
 - diese Informationen ohne Zutun der Tierosteopathie Eggers veröffentlicht wurden oder anderweitig ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden sind
 - der Tierhalter eine Weitergabe der Informationen durch Tierosteopathie Eggers schriftlich zugestimmt hat.

7. Schutz des geistigen Eigentums

- 7.1 Der Tierhalter steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags Tierosteopathie Eggers gefertigten Unterlagen, Berichte, Gutachten usw. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung publiziert werden.

8. Vergütung, Rücktritt und Kündigung, höhere Gewalt

- 8.1 Der Tierhalter verpflichtet sich nach Annahme des Angebots der Tierosteopathie Eggers zur Entrichtung des Entgelts für die Therapieleistungen bzw. der Kursgebühr. Das Entgelt für die Leistungen von Tierosteopathie Eggers richtet sich nach dem kommunizierten Preis. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich nach jeder einzelnen Behandlung sofort in bar zu entrichten. Rechnungserstellung nur in Ausnahmefällen auf Anfrage. Soweit dies abweichend vereinbart wird, stellt Tierosteopathie Eggers nach Beendigung einer Behandlung eine Schlussrechnung. Diese ist per Überweisung oder bar innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Therapieabbruch bleibt der Honoraranspruch der bisher erbrachten Leistungen erhalten. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Korrektur von Fehlern bleiben vorbehalten.
- 8.2 Vor Beginn der Therapie kann der Pferdehalter jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts durch den Tierhalter bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin entstehen dem Tierbesitzer keine Kosten. Bei Unterschreitung von 24 Stunden vor Termin, kann Tierosteopathie Eggers die Behandlung in voller Höhe trotz nicht erbrachter Leistung abrechnen. Der Tierhalter kann jederzeit das

Vertragsverhältnis nach bereits begonnener Therapie kündigen. Tierosteopathie Eggers kann dann jedoch die bis dahin erbrachten Dienstleistungen pauschal mit 75 % in Rechnung stellen.

- 8.3 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe, Katastrophen, Krankheit und ähnliche Umstände gleich, sofern sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu informieren,

9. Ausfüllung von Vertragslücken

Soweit eine besondere Vereinbarung nicht getroffen oder eine getroffene unwirksam ist, gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist das deutsche Recht maßgebend.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB's unwirksam sein oder werden oder sollten die AGB unvollständig sein, so werden die AGB in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der wirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Auftraggebers. Gerichtsstand ist Pinneberg.

Neundeich, März 2020